

13K 545/38

Jahresgebühr Wiener Magistrat - Magistrats - Abteilung 21/I

Mag.Abt.21/I - II G 5/38

130 754

Vorstehende Aktenbezeichnung ist Bezirksgericht  
Eingaben und Rückschreiben in der Engel am 30. JUNI 1938  
Anschritt und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

130 754

*Wachmeister  
bei Bezirksgericht  
am 12.11.*

fach, mit Beilagen  
Halbschriften

Bezirksgericht  
Aufkündigung.

*Vgl. 15  
31.7*  
Leopoldstadt

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand  
der Magistratsabteilung 21/I  
Dr. Ferdinand H o l z e r  
Obermagistratsrat  
I., Bartensteingasse 7.

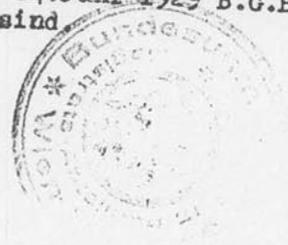
Kündigungsgegner:

Gaspar Simon,  
Handelsagent,  
II., Ybsstrasse 31/33,  
Stiege 3/3

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene  
aus Zimmer, Kabinett, Vorzimmer, Küche samt  
Zugehör bestehende Wohnung Nr. 3 ~~XXXXXXX~~ des städt. Hauses  
II., Ybsstrasse 31/33, Stiege 3 vertragsmäßig  
14 tägig für den 31. Juli 1938 auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem  
Auftrage zustellen, den obbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden  
Zeit d.i. am 1. August 1938 12 Uhr  
mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Auf-  
kündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom  
20. April 1927 im Jahre 1928 erbaut, daher  
die aufgekündigten Räume gem. § 1 Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922  
B.G.Bl. 872 ( 14. Juni 1929 B.G.Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes  
ausgenommen sind.



Der Abteilungsvorstand:

*[Signature]*  
Ober Magistratsrat.

754/38  
4

An das

A M T S



# Bezirksgericht

Bezirksgericht Leopoldstadt

Eingel. am 12. SEP. 1938 Uhr Min Leopoldstadt  
fach, mit Beilagen

Halbschriften.

Betreibende Partei:

Verpflichtete Partei:

Die Stadt Wien durch den  
Vorstand stellvertreter  
der Magistratsabteilung 21

Gaspar Simon,  
Handelsagent,

Herrn Dr. Josef Jaksch

II. Bez., Ybbsstrasse

Magistratsrat

Nr. 31/33

I., Bartensteingasse 7.

Stiege 3 Tür Nr. 3

## Wegen zwangsweiser Räumung

Mit 1 Beilage.

Exekutionstitel: Auf Grund der gerichtlichen rechtskräftigen ~~Kündigung~~ <sup>Vergleiches</sup> vom ~~28. Juli 1938~~  
28. Juli 1938

Geschäftszahl ~~K 13 G 754/38~~  
hätte die verpflichtete Partei die gekündete Wohnung ~~- das gekündete~~  
~~Geschäftslokal~~ - Nr. 3 im Hause  
II. Bez., Ybbsstrasse  
Nr. 31/33

Stiege 3

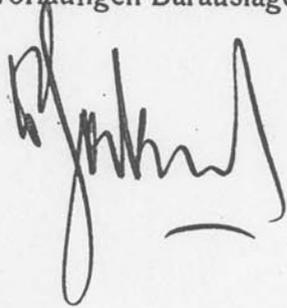
am 31. August 1938

mittags 12 Uhr, räumen müssen.

Nachdem dies nicht geschehen ist, so  
stelle ich folgenden

Antrag: Das Bezirksgericht wolle die sofortige  
exekutive Delogierung der gekündeten  
Partei aus der von ihr innehabenden  
Wohnung - ~~dem Geschäftslokal~~ -  
Nr. 2 des Hauses II. Bez.,  
Ybbsstrasse Nr. 31/33  
Stiege 3

durch das Vollstreckungsorgan über  
Anmelden eventuell unter polizeilicher  
Assistenz verfügen. An Kosten werden  
verzeichnet die vorläufigen Barauslagen:  
2 RM 07 Rpf.



M. Abt. 21/I \_\_\_\_\_ 19\_\_.

Anmelden

Städtische Wohnhausanlage:

II Hofgasse 31/33

Stiege 3 Stock 3 Tür 3  
Freiwerdende Wohnung.

*unbegrenzt*  
Wien, den 12 Sept 38

1.) An die M. Abt. 21/1/2.  
Obige Wohnung bestehend aus 1 Zi / 1 Ka, Kl, Vorr. \_\_\_\_\_

Ausmaß 52 m<sup>2</sup>, wird mit 1/9 38 sur Wiedervermietung frei.  
Der monatliche Mietsins setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschalsins und Betriebskosten	<u>14</u> RM <u>67</u> Rpf
Mietaufwandsteuer	<u>1</u> RM <u>918</u> Rpf
Hausgroschenabgabe	<u>1</u> RM <u>39</u> Rpf
Wasser - und Coloniagebühr derzeit	<u>2</u> RM <u>24</u> Rpf
Zuschlag für Badezimmer	_____ RM _____ Rpf
Stockwerkezuschlag	_____ RM _____ Rpf

Zinsrückstands: \_\_\_\_\_ RM \_\_\_\_\_ Rpf. 22 RM 31 Rpf

Früherer Mieter: Simon Gaspar

Bemessungsgrundlage für die Mietaufwandsteuer 1040 K.

2.) An die B.B.W.H.  
Zur Löschung der Zinsvorschrift mit 1/9 38 wegen Leerstehung.

3.) Herrn Hausinspektor Keller sur Überwachung der ordnungsgemäßen und termingerechten Räumung.

Der Abteilungsvorstand:

Obermagistraterat

Wien, den \_\_\_\_\_

Über Neuvermietung der Wohnung an \_\_\_\_\_

mit \_\_\_\_\_ 1938.

A u f s u b e h a l t e n .

Der Abteilungsvorstand:

Videat:  
Referat 3 zur Vormerkung.  
Kündigungsgründe:

Obermagistratsrat

Bei allen Eingaben ist nachstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 13 C 754/38/4

## Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der Aufkündigung K  
des hg. Vergleiches vom 28.7.38 13 C 754/38/3

wird der betreibenden Partei

Stadt Wien, durch die Mag. Abt. 21/1 Wien 1. Bartensteingasse 7

wider die verpflichtete Partei

Simon Gaspar Handelsagent in Wien 2. Ybbsstrasse 31/33

die zwangsweise Räumung der von der  
verpflichteten Partei gemieteten Wohnung Nr 3

im Hause Wien 2. Ybbsstrasse 31-33 Stiege 3

bewilligt.

Die Räumung ist ~~unverzüglich~~ nach Anmelden vorzunehmen.

Kosten RM 2.07

Bezirksgericht Leopoldstadt

II. Schiffamtsgasse 12.9.38

Wien, am \_\_\_\_\_

- ZV.
1. der betr. Partei
  2. der verpfl. Partei bei Vornahme der Räumung mit Schrifts.
  3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

Mag.-Abt. 21/1

stätt. Wohnhäuserverwaltung

Eingel. am 14. SEP. 1938

Z. 21/I

Exekutionsabteilung.

Dr. Julian Ozerkewski  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Faltur der Geschäftsabteilung

## Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am 18.9.38 mittag 15 Uhr vom  
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

Bezirksgericht Leopoldstadt,

Vollzugsabteilung.

Wien, am 12.10.1938

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmten Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.